

Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 24.04.2020



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3879

23.04.2020

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020  
hier: Fragen der SPD-Fraktionen zu S. 14 – Titel 0901 - 633 03 (MG03)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Momentanen Situation ist zu erwarten, dass es durch die Kontakteinschränkungen vermehrt zu häuslicher Gewalt an Frauen kommen könnte. In einer solchen Krisensituation benötigen betroffene Frauen besondere Hilfe. Derzeit erarbeitet das MJEVG eine Richtlinie zur Förderung der Kreise und kreisfreien Städte zur Unterstützung der Frauenfacheinrichtungen infolge der Corona-Pandemie. Diese befindet sich gegenwärtig in der Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden.

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Falle eines Anstiegs der häuslichen Gewalt den betroffenen Frauen Beratung und Schutz zu bieten. Die finanziellen Zuschüsse stehen

ausschließlich für Maßnahmen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit den zur Bewältigung der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen stehen.

Zu Ihren Fragen antworte ich Ihnen wie folgt.

1. Wie erfolgt die Verteilung auf die Kommunen?

Der derzeitige Entwurf der Richtlinie sieht vor, dass die Kreise und kreisfreien Städte für die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Frauenfacheinrichtungen antragsberechtigt sind. Dabei ist es möglich, dass mehrere Kommunen einen gemeinsamen Antrag stellen, um Fördermaßnahmen konzentriert einsetzen zu können. Dies gilt sowohl für die Antragstellung der Kostenerstattung eines zusätzlichen Beratungsangebotes der Frauenberatungsstellen als auch für die Einrichtung von zusätzlichen Schutzplätzen. Im Ergebnis können die Kreise für die insgesamt 25 durch das FAG geförderten Frauenberatungsstellen und die 16 Frauenhäuser Anträge stellen.

2. Wie erfolgt die Aufteilung zwischen den Frauenhäusern und Beratungsstellen?

Es ist vorgesehen, dass die Kreise und kreisfreien Städte für jede der 25 aus dem FAG geförderten Frauenberatungsstelle Zuschüsse für eine zusätzliche technische Ausstattung (Hard- und/oder Software) zum Zwecke der Optimierung der Beratungstätigkeit auf Distanz einen Betrag von bis zu 3.000,00 € beantragen können.

Im Falle eines nachweislichen, im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verursachten Anstiegs der Fallzahlen von häuslicher Gewalt, kann für jede Frauenberatungsstelle eine Kostenerstattung für eine Stundenerhöhung von bis zu 10 Wochenstunden und einem Maximalbetrag von 12.000,00 € für den gesamten Förderzeitraum beantragt werden. Für die Frauenhäuser kann zur Unterbringung von akut von Gewalt betroffenen Frauen, pro Frauenhaus die Kostenerstattung eines zusätzlichen Platzes beantragt werden (maximal 16 Plätze).

Beantragt werden können Miet-, Personal- und Sachkosten bis zu einem Betrag von 1.000,00 € monatlich und einem Gesamtbetrag von 8.000,00 € für den Geltungszeitraum der Richtlinie pro Frauenhaus.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Dr. Sabine Sütterlin-Waack